



Tierschutz.
Weltweit.

VIER PFOTEN

POSITION ZUR ÄNDERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES

Mit den derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wird die Chance einer grundlegenden Novellierung des deutschen Tierschutzrechts verpasst. Aus Sicht des Tierschutzes wäre eine grundlegende Neufassung des TierSchG wünschenswert. Mindestens müssen aber diverse Ausnahmen gestrichen, zahlreiche Lücken geschlossen und notwendige Ergänzungen integriert werden. 19 Jahre nach Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz erlaubt das Tierschutzgesetz beispielsweise noch immer nicht-kurative Eingriffe an Tieren – darunter zahlreiche Eingriffe ohne Betäubung bei Jungtieren - oder die Nutzung tierschutzwidriger Hilfsmittel für die Ausbildung von Heimtieren. Von den zahlreichen Verordnungsermächtigungen hat der Gesetzgeber bislang ebenfalls keinen hinreichenden Gebrauch gemacht. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes wurde seit dem Jahr 2000 nicht mehr angepasst.

Die folgenden Vorschläge sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

ERSTER ABSCHNITT

GRUNDSATZ

Zu § 1

§ 1 Satz 1 ist um den Begriff der „Würde“ zu ergänzen. Weiterhin muss in § 1 Satz 2 „vernünftigen Grund“ durch „zwingenden Grund“ ersetzt sowie der Begriff „Angst“ eingefügt werden.

Begründung:

Die Einfügung des Begriffs „Würde“ in § 1 Satz 1 verdeutlicht, dass es auch der Zweck des Tierschutzgesetzes ist, die natürliche Würde von Tieren zu schützen. Daraus folgt, dass jeder im Umgang mit Tieren dazu verpflichtet ist, zu ihrem Schutz beizutragen und sie um ihrer selbst willen zu schützen. Der Terminus „zwingenden Grund“ in Satz 2 stellt klar, dass nur in absoluten Ausnahmefällen von der Norm abgewichen werden darf, dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.



Tierschutz.
Weltweit.

Um auch den bisher vernachlässigten seelischen Belastungen und Leiden von Tieren Rechnung zu tragen, die nicht zuletzt gesundheitliche Auswirkungen bis hin zum Tod haben können, muss der Begriff Angst eingefügt werden. Der Begriff „Angst“ ist sowohl im Tierschutzgesetz Österreichs (Art. 5 Abs. 1) als auch im Tierschutzgesetz der Schweiz (Art. 3) enthalten und sollte uns als Vorbild gelten.

ZWEITER ABSCHNITT **TIERHALTUNG**

Zu § 2a Absatz 1

Bislang hat der Verordnungsgeber keinen Gebrauch von der Ermächtigung aus § 2a Absatz 1 gemacht, um allgemeinverbindliche Anforderungen an die Haltung und Pflege von Heimtieren festzulegen. Den Schutz von Heimtieren hat der Gesetzgeber bislang nicht ausformuliert. Daher bedarf es dringend einer umfassenden Heimtierschutzverordnung, in welcher Anforderungen an die tiergerechte Haltung, Pflege, Zucht, Sachkunde und Handel sowie Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten verankert werden.

Auch keinen Gebrauch hat der Verordnungsgeber von der Ermächtigung für Vorkehrungen gegen technische Störungen und Brandfälle in Nummer 6 gemacht. Regelmäßig verenden Tausende Tiere in Tierhaltungsanlagen – sei es durch Brände oder durch Defekte der Lüftungsanlagen. In einer bundesweit verbindlichen Rechtsverordnung sind dementsprechend Anforderungen zu formulieren, die den Einsatz brandresistenter Materialien, die Einrichtung von Evakuierungszonen oder Rettungspferche und die Installation gesonderter Sicherheitssysteme vorsieht.

Zu § 2a Absatz 1b

§ 2a Absatz 1b muss um den Begriff „Registrierung“ ergänzt werden.

Begründung:

Bislang ermöglicht es die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 1b dem Verordnungsgeber nur, Regelungen zur Kennzeichnung von Hunden und Katzen zu erlassen. Da die Zuordnung von Fundtieren zu HalterInnen und EigentümerInnen nur mittels einer Registrierung in einer Datenbank erfolgen kann, muss der Begriff der



Tierschutz.
Weltweit.

Registrierung im Sinne der Rechtssicherheit eingefügt werden. Damit liegt die Rechtsgrundlage für eine Verordnung vor, in der die bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen festgeschrieben werden kann.

Zu § 2a Absatz 4 (NEU)

Nach Absatz 3 ist ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens festzulegen.

Begründung:

Momentan sind Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet, gemäß § 11 Abs. 8 TierSchG Tierschutzindikatoren zu erheben und zu bewerten. Dies ist durch die zuständigen Behörden zu kontrollieren. Die erforderliche betriebliche Eigenkontrolle wird allerdings höchstens unspezifisch durchgeführt und nicht bundeseinheitlich kontrolliert, da weder rechtsverbindlich festgelegt ist, welche Indikatoren erhoben werden sollen noch, wie häufig dies erfolgen soll. Forschungsprojekte, in denen Vorschläge für Indikatoren zur betrieblichen Eigenkontrolle erarbeitet wurden, zeigen Möglichkeiten, welche Indikatoren sich zur betrieblichen Eigenkontrolle eignen.¹ Dementsprechend ist in einem neuen Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung einzufügen, damit die Bundesregierung rechtsverbindlich Tierschutzindikatoren zu Tiergesundheit und Tierverhalten definieren kann, die von den Tierhalterinnen und Tierhaltern gemäß § 11 Abs. 8 TierSchG erhoben werden müssen. Diese Forderung hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (300/12 (B)) erhoben und ist weiter zu verfolgen.

¹ Siehe hier das Projekt Eigenkontrolle Tiergerechtigkeit (EikoTiGer) des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL). Informationen abrufbar unter: <https://www.ktbl.de/themen/eikotiger>



Tierschutz.
Weltweit.

§ 3

In den Nummern 1b, 5, 10 und 11 sind jeweils die Begriffe „erheblich“ bzw. „erhebliche“ zu streichen.

In Nummer 11 ist „nicht unerhebliche“ und „soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist“ zu streichen.

In einer neuen Nummer 14 ist ein Verbot zum Verbringen und Importieren von Tieren, an denen Eingriffe (z.B. Amputationen) vorgenommen wurden, zu verankern.

In einer neuen Nummer 15 ist eine Regelung aufzunehmen, die ein konkretes Verbot zur Nutzung tierschutzwidriger Hilfsmittel für die Ausbildung von Heimtieren vorsieht.

In einer neuen Nummer 16 ist ein Verbot einzufügen, welches das Anbieten von Tieren im anonymen Inserat untersagt (alternativ ist dieses Verbot in Abschnitt sieben „Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren“ zu regeln).

Begründung:

Es ist unverständlich, warum die Rechtsnormen aus den Nummern 1b, 5, 10 und 11 erst bei erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden Anwendung finden. Dementsprechend ist die Einschränkung zu streichen. Dieses Vorgehen muss auch für alle weiteren Stellen im Tierschutzgesetz gelten (vgl. § 11, § 13b, § 16, § 16a, § 17, § 18). Nach Nummer 11 sind elektrische Treibhilfen grundsätzlich verboten. Die Regelung ermöglicht es allerdings, Abweichungen davon in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zu verankern, wovon Gebrauch gemacht wird. Elektrische Treibhilfen sind allerdings unnötig, wenn tiergerecht angelegte Treibgänge vorhanden sind.

Das Verbringen und Importieren von Tieren, an denen Manipulationen vorgenommen wurden, wie etwa das Amputieren der Rute oder Ohren bei Jagdhunden, gilt es konsequent zu verbieten. Das Amputieren von Körperteilen verbietet das TierSchG zwar grundsätzlich, allerdings können solche Eingriffe im Ausland vorgenommen werden. Eine Einfuhr und das Halten in Deutschland sind danach erlaubt, eine Umgehung des Tierschutzgesetzes ist so einfach möglich. Ein solches Importverbot muss ferner sicherstellen, dass es auch für importierte Nutztiere gilt. Beispielsweise werden Ferkel in den Niederlanden kastriert, ohne dass der ab 01. Januar 2021 in



Tierschutz.
Weltweit.

Deutschland geltende Tierschutzstandard eingehalten wird. Hier braucht es eine Konkretisierung, die eine Anwendung auf Heim-, Wild- und Nutztiere erlaubt.

§ 3 Nummer 5 enthält ein Verbot, Tiere auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Allerdings ist es immer noch möglich, z.B. Stachel- bzw. Korallenhalsbänder für Hunde zu verwenden. Die Sanktionierung gemäß § 3 Nummer 5 ist für die Vollzugsbehörden schwierig. Dementsprechend bedarf es entweder einer Konkretisierung von § 3 Nummer 5 oder einer neuen Nummer 15, die ein konsequentes Verbot zur Verwendung tierschutzwidriger Hilfsmittel wie Stachelhalsbändern bei der Erziehung von Heimtieren vorsieht.

Das anonyme Anbieten von Tieren im Internet und in Printmedien hat viele tierschutzfachlichen Probleme zur Folge. Aufgrund der Anonymität ist es für die zuständigen Behörden unmöglich, Anbieterinnen und Anbieter zu kontrollieren und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 11. Oktober 2019 (Drucksache 425/19) die Bundesregierung aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen für eine zuverlässige Anbieter-Kennzeichnung/Registrierung zu schaffen. Dem muss die Bundesregierung folgen. Zusätzlich bedarf es eines konsequenten Verbots in § 3 oder § 11, dass das Inserieren im anonymen Inserat untersagt. Untermuert wird dies von der vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) in Auftrag gegebenen Studie „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“ (sog. EXOPET-Studie), in der ebenfalls die Einführung eines Verbots des anonymen Verkaufs im Inserat empfohlen wird.

DRITTER ABSCHNITT

TÖTEN VON TIEREN

Zu § 4

Mit jedem fühlenden Lebewesen muss vor und während der Schlachtung sorgsam umgegangen werden. Das noch immer praktizierte Töten von Tieren unter Zeitdruck (sog. Akkord-Schlachten) führt zu Leiden, Schmerzen, Stress und Angst bei den Tieren, setzt die Arbeiterinnen und Arbeiter unter Druck und führt zu massiven



Tierschutz.
Weltweit.

tierschutzrelevanten Problemen (z.B. hohe Fehlbetäubungsraten und fehlende Nachbetäubungen). Im Sinne des Tier- und Arbeitnehmerschutzes muss deshalb in

§ 4 eine Regelung eingefügt werden, die das Schlachten von Wirbeltieren im Akkord strikt verbietet. Nur so kann sichergestellt werden, dass jedes Tier sowohl individuell als auch ausreichend tief und lange betäubt wird, so dass Schmerzen und Leiden vermieden werden und es von der Tötung nichts mitbekommt.

Das Töten von „überflüssigen“ Tieren aus rein wirtschaftlichen Gründen muss grundlegend verboten werden. Alternativen, die nicht auf Hochleistungsrassen, sondern bspw. Zweinutzungsrassen setzen, müssen umfassend gefördert werden. Flankierend dazu braucht es eine Reduktion des Konsums von Ei- und Hühnerfleischprodukten sowie die Förderung von nicht tierischen Alternativen.

VERWEIS: Stellungnahme des Bündnisses für Tierschutzpolitik zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 09. Oktober 2020.

VIERTER ABSCHNITT **EINGRIFFE AN TIEREN**

Zu § 5

§ 5 Absatz 3 Nummer 1-6 sind zu streichen.

§ 5 Absatz 4 Nummer 1 ist ebenfalls zu streichen.

Begründung:

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen oder Zerstören von Organen ist mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden. Noch immer sind zahlreiche qualvolle Eingriffe gemäß § 5 vom Betäubungsgebot ausgenommen, z.B. das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen oder das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern. Nicht-kurative Eingriffe müssen gänzlich verboten und nur noch in Ausnahmefällen genehmigt werden. Diese dürfen dann nur unter Betäubung und von TierärztInnen durchgeführt werden. Eine Schmerznachbehandlung ist unerlässlich. Vor diesem Hintergrund entbehrt es



Tierschutz.
Weltweit.

jeglichen wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen, warum die Eingriffe aus den Nummern 1-6 sogar ohne Betäubung erlaubt sein sollten. Ferner verstößt § 5 in dieser Form sowohl gegen § 1 Satz 2 TierSchG als auch gegen das Staatsziel Tierschutz des Grundgesetzes. Daher gilt es, § 5 Absatz 3 Nummer 1-6 ersatzlos zu streichen.

Zu § 6

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, 1b, 2, 2a und 3 sind zu streichen.

§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 ist zu streichen.

§ 6 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das systematische Amputieren und Entnehmen von Körperteilen und Organen muss beendet werden. Amputationen sollten nur noch in begründeten Ausnahmefällen erlaubt sein oder wenn eine medizinische Indikation vorliegt. Die Eingriffe werden jedoch nach wie vor systematisch vorgenommen, um landwirtschaftliche Tiere an Haltungsbedingungen anzupassen. Dies verstößt gegen das Staatsziel Tierschutz. Tiere sind fühlende Lebewesen. Die Haltungssysteme müssen den arteigenen Verhaltensweisen der Tiere Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer grundlegenden Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme.

FÜNFTER ABSCHNITT

TIERVERSUCHE

SECHSTER ABSCHNITT

TIERSCHUTZBEAUFTRAGTE

VERWEIS: Stellungnahme des Bündnisses für Tierschutzpolitik zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften vom 04. April 2020.



Tierschutz.
Weltweit.

SIEBENTER ABSCHNITT **ZUCHT, HALTEN VON TIEREN, HANDEL MIT TIEREN**

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 7

§ 11 Absatz 1 Nummer 7 ist durch das Wort „Internetplattformen“ zu ergänzen.

Folgeänderung: In § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „oder eine Internetplattform betreibt“ aufzunehmen.

Begründung:

BetreiberInnen von Internetplattformen, auf denen Tiere zum Verkauf angeboten werden, müssen genauso wie Ausrichtende von klassischen Tierbörsen unter den Anwendungsbereich des § 11 Absatz 1 Nummer 7 gefasst werden. Auch dies wird in der vom BMEL in Auftrag gegebenen EXOPET-Studie gefordert. Plattformbetreiber wären fortan verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Behörde wäre dann in der Position zu prüfen, ob die Internetplattform alle Anforderungen an einen tierschutzgerechten und rückverfolgbaren Handel erfüllt. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es zu begrüßen, wenn das BMEL die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes überarbeiten und hier speziell für Internettierbörsen Konkretisierungen aufnehmen würde.

Letztlich sollte der Verordnungsgeber von seiner Ermächtigung in § 11 Absatz 2 TierSchG sowohl für reguläre als auch für Internettierbörsen umfangreichen Gebrauch machen. Die derzeitig bestehende Verweisungstechnik ist für die Adressaten tierschutzrechtlicher Pflichten sehr unübersichtlich und birgt daher die Gefahr einer ineffizienten Gesetzesanwendung.

Zu § 11 Absatz 4

Rechtliche Grundlage für die Haltung von Wildtieren in Zirkussen bildet das Tierschutzgesetz, welches allerdings keine detaillierten Vorgaben zur Haltung einzelner Tierarten enthält. Der Verordnungsgeber hat bislang keinen hinreichenden Gebrauch von der Ermächtigung nach § 11 Absatz 4 gemacht, wonach per Rechtsverordnung das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten beschränkt oder verboten werden kann. Der am 19. November 2020 durch Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner vorgestellte Entwurf



Tierschutz.
Weltweit.

einer „Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten“ wird von einem breiten Bündnis von Tier- und Naturschutzorganisationen abgelehnt.²

Als Orientierungshilfe für die zuständigen Behörden existieren bisher ausschließlich die nicht rechtsverbindlichen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen aus dem Jahr 2000. Diese bleiben jedoch weit hinter den Mindestanforderungen im „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (sog. Säugetiergutachten) zurück.

Eine art- und verhaltensgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist grundsätzlich nicht möglich und verstößt damit gegen § 2 TierSchG und das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz. Systemimmanente Defizite bestehen im Hinblick auf die häufigen Transporte, die Unterbringung in – für den Reisebetrieb optimierten – strukturarmen und viel zu kleinen Gehegen, die fehlende und unnatürliche Sozialstruktur und die fehlende Möglichkeit, arttypische Verhaltensweisen auszuüben. Deshalb ist es dringend notwendig, dass der Verordnungsgeber von der Ermächtigung nach § 11 Absatz 4 umfassend Gebrauch macht und ein Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkussen erlässt. Eine angemessene Übergangsfrist ist vorzusehen.

Zu § 11 Absatz 8

§ 11 Absatz 8 ist dahingehend zu ergänzen, dass die noch zu definierenden Tierschutzindikatoren in regelmäßigen Intervallen von den Tierhaltern zu erheben sind und diese Dokumentationen fünf Jahre aufbewahrt werden müssen.

Begründung:

In Verbindung mit der Schaffung einer Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 und dem Erlass einer Rechtsverordnung, in welcher Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens festzulegen sind, muss § 11

² Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung haben sich die folgenden Organisationen in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen den Verordnungsentwurf des BMEL ausgesprochen: Deutscher Naturschutzring e.V., Deutscher Tierschutzbund e.V., Pro Wildlife e.V., VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., WWF, PETA e.V., animal public e.V., Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., Aktionsgruppe Tierrechte Bayern, Stiftung für Bären, Bundesverband Tierschutz e.V., Future for Elephants e.V., endlich-raus.JETZT, Vogelschutz-Komitee e.V.



Tierschutz.
Weltweit.

Absatz 8 so ergänzt werden, dass hieraus feste Erhebungsintervalle und eine Mindestaufbewahrungsdauer hervorgehen.

Zu § 11b

§ 11b ist wie folgt zu fassen:

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn es nach objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen

a) erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten können,

b) nachteilige Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten,

c) physiologische Körperzustände wesentlich beeinträchtigt werden oder

d) eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingt wird.

Satz 1 gilt auch für Veränderungen, die erst in einer späteren Generation auftreten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine naheliegende Möglichkeit für das Auftreten eines oder mehrerer der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen besteht und das jeweilige Symptom nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit, mit einer wesentlichen Beeinträchtigung physiologischer Lebensabläufe oder einer erhöhten Verletzungsgefahr verbunden ist: Atemnot; Bewegungsanomalien; Lahmheiten; ständiger Hunger, Herz-Kreislauferkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, gehäufte Erkrankungen durch erhöhte Leistungssteigerung wie z.B. Erkrankungen der Legeorgane bei Legehennen oder Erkrankungen Milchgebenden Gewebes oder anderer Körperteile bei Tieren, die zur Milchgewinnung gehalten werden, Entzündungen der Haut; Haarlosigkeit; Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut; Blindheit; Exophthalmus; Taubheit; neurologische Symptome; Fehlbildungen des Gebisses; Missbildungen der Schädeldecke; Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind.



Tierschutz.
Weltweit.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn es nach objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen

a) erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt,

c) die Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen,

d) das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich ist oder

e) die Fortpflanzung auf natürliche Weise nicht mehr möglich ist.

Satz 1 Buchstabe e gilt nicht für die Fortpflanzungsfähigkeit von Nachkommen, deren Fortpflanzungsunfähigkeit kreuzungstypisch ist.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn es nach objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 auftreten.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von §§ 7 und 7a ist.

(5) Es ist verboten, Wirbeltiere auszustellen oder mit diesen an sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen,

1. die entgegen Absatz 1 oder Absatz 2 gezüchtet oder verändert worden sind oder

2. bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,



Tierschutz.
Weltweit.

b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(6) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,

2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

Begründung:

Der gegenwärtig geltende „Qualzucht-Paragraf“ ist nicht geeignet, um Qualzuchten umfassend zu verhindern, da der Paragraf in der Praxis durch die zuständigen Behörden kaum vollzogen werden kann. Dementsprechend bedarf es der oben aufgeführten Konkretisierung. Dieser Formulierungsvorschlag wurde bereits vom Bundesrat zur dritten Änderung des Tierschutzgesetzes eingebracht (Drucksache 300/1/12). Allerdings fand er keine Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Zu § 11c

In § 11c ist der Begriff „Wirbeltiere“ durch „Tiere“ zu ersetzen.

Begründung:

Bislang bezieht sich die Regelung des § 11c nur auf die dauerhafte Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche. Aber auch wirbellose Tiere wie Spinnen oder Skorpione besitzen hohe Betreuungs- und Haltungsanforderungen. Meist werden diese Tiere in viel zu kleinen und ungeeigneten Terrarien gehalten. Deshalb ist die Regelung des § 11c auch auf wirbellose Tiere zu erweitern, damit auch hier künftig die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig ist.



Tierschutz.
Weltweit.

ACHTER ABSCHNITT **VERBRINGUNGS-, VERKEHRS- UND HALTUNGSVERBOT**

Zu § 12 Absatz 2

Die Ermächtigung des § 12 Absatz 2 ermöglicht es dem Verordnungsgeber, Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote zu erlassen, insofern sie nicht Unionsrecht oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Davon hat der Verordnungsgeber allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Dringend bedarf es hier einer einschränkenden Rechtsverordnung, die unter anderem ein Einfuhrverbot von Foie gras und Jagdtrophäen vorsieht. Ferner müssen das Verbringen und Importieren von Tieren, an denen Manipulationen vorgenommen wurden, wie etwa das Amputieren der Rute oder Ohren bei Jagdhunden, verboten werden (siehe auch Ausführungen zu § 3).

Nach § 12 Absatz 2 Nr. 3 kann der Gesetzgeber das Verbringen bestimmter Tiere zu ihrem Schutz aus dem Inland in einen anderen Staat verbieten. Davon muss er insbesondere bei Tiertransporten in Drittstaaten Gebrauch machen und eine Liste vorlegen, die mindestens folgende Staaten umfasst: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan. Weitere Staaten, in die Deutschland Tiere exportiert, sind zu prüfen, wie bspw. Eritrea, Qatar oder Indien. Sowohl der Transport in bestimmte Drittstaaten als auch die Schlachtungsmethoden, denen die Tiere vor Ort ausgesetzt sind, sind mit immensen Qualen verbunden. Deswegen muss ein Verbringen in diese Staaten dringend verboten werden.

NEUNTER ABSCHNITT **SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ DER TIERE**

Zu § 13 Absatz 3

Die Bundesregierung muss gemäß § 13 Absatz 3 eine Verordnung vorlegen, die Haltung, Zucht, Handel sowie Ein- und Ausfuhr von Wildtieren regelt. Gegenwärtig sind Haltung, Handel, Zucht sowie Ein- und Ausfuhr im Tierschutzgesetz nicht



Tierschutz.
Weltweit.

reguliert. Weder unterliegen HalterInnen Anzeige- oder Genehmigungspflichten noch bedarf es eines Sachkundenachweises. Wildlebende und exotische Tierarten zeichnen sich durch sehr hohe Ansprüche an eine tiergerechte Haltung aus, die in Privathand in der Regel nicht erfüllt werden können. Dementsprechend muss für Wildtiere gesetzlich festgelegt werden, für welche Arten der Handel und die Privathaltung unter Berücksichtigung von Tier-, Natur- und Artenschutz sowie von Gesundheits- und Sicherheitsaspekten überhaupt akzeptabel sind. Der Handel mit Wildtieren auf Tierbörsen und auf Online-Plattformen muss ebenso verboten werden, wie deren postalischer Versand (vgl. §§ 7 und 8 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates).

Zu § 13a Absatz 2

Die Bundesregierung muss gemäß § 13a Absatz 2 eine Verordnung erlassen, die das Inverkehrbringen von serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen von einem obligatorischen Zulassungsverfahren abhängig macht. Im Jahr 2009 wurde eine entsprechende Ermächtigung im Tierschutzgesetz eingefügt. Bislang allerdings hat der Verordnungsgeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, obwohl dies in mehreren Koalitionsverträgen zwischen den Regierungsparteien verankert war.

Serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für landwirtschaftlich genutzte Tiere sowie Schlacht- und Betäubungsgeräte werden derzeit in den Verkehr gebracht, ohne dass vorher geprüft wird, ob sie die gesetzlichen Anforderungen an eine tiergerechte Haltung, Betäubung und Tötung nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik erfüllen. Nicht selten führen die Stalleinrichtungen daher zu Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren. Einmal etabliert sind Stallsysteme oder -einrichtungen auch bei nachgewiesener Tierschutzproblematik lange im landwirtschaftlichen Betrieb im Einsatz.

Mit einem obligatorischen Zulassungsverfahren würde sichergestellt werden, dass zukünftig bereits bei der Entwicklung entsprechender Einrichtungen die Anforderungen an eine tiergerechte Tierhaltung berücksichtigt werden und nur noch Stallsysteme bzw. Schlacht- und Betäubungsverfahren in den Verkehr gebracht würden, bei denen sichergestellt ist, dass von diesen keine negativen Auswirkungen auf das Tierwohl ausgehen. Ein Zulassungsverfahren würde auch den HerstellerInnen und TierhalterInnen mehr Rechts- und Planungssicherheit geben und zu einer Vereinfachung, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Genehmigungen von



Tierschutz.
Weltweit.

Stallneubauten beitragen. Vergleichbare Zulassungsverfahren gibt es bereits in Österreich, Schweden und der Schweiz.

Zu § 13b

Das Leid der Streunerkatzen ist bislang von der Politik eher vernachlässigt worden. Für eine umfassende Eindämmung der Streunerkatzenpopulationen in Deutschland und des damit verbundenen Leids sind weitreichendere und ineinandergreifende Maßnahmen erforderlich, als sie bislang Anwendung finden. Ein Populationsmanagement mit humanen Maßnahmen (Catch, Neuter, Vaccinate, Return) wird dringend empfohlen. Bei einem solchen Managementplan wird die gesamte Population an Katzen beachtet und kann dadurch eine Reduzierung langfristig und nachhaltig gewährleisten.

Wenn nicht die gesamte Population – Freigänger, Bauernhof- und Hauskatzen – in die Kastrationspflicht einbezogen werden, ist es nicht möglich, die Anzahl der Streunerkatzen zu reduzieren. Überdies müssen Kastrationen immer flächendeckend erfolgen, damit sie effektiv sind. Auch das deckt der §13b TierSchG nicht ab, wenn beispielsweise Gemeinde A eine Kastrationsverordnung erlässt, die Nachbargemeinde B jedoch nicht. Dann werden in Gemeinde B immer wieder neue Katzenjunge geboren, die sich auf die Gemeinden A und B verteilen. Um eine Verminderung der Anzahl freilebender Katzen zu erreichen ist also die gesamtheitliche Betrachtung der Population zwingend notwendig.

Oftmals kommt es dazu, dass Verantwortungen hin- und hergeschoben werden. So können sich Landesregierungen, Städte und Gemeinden ihrer Verantwortung gegenüber den Streunerkatzen entziehen. Ein einheitlicher und flächendeckender Schutz der Streunerkatzen ist dadurch unmöglich. In diesen Fällen sind es häufig Privatpersonen, Tierschutzorganisationen und/oder Vereine, die mit einem hohen persönlichen und monetären Einsatz für die Tiere einspringen. Folglich ist es essenziell, dass die Landesregierungen flächendeckend von der Verordnungsermächtigung in § 13b Gebrauch machen und sich nicht nur auf einige wenige Gebiete beschränken.



Tierschutz.
Weltweit.

ZEHNTER ABSCHNITT **DURCHFÜHRUNG DES GESETZES**

Zu § 16

Mit der siebten Änderung des Tierschutzgesetzes will das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Paragraphen 16k im Tierschutzgesetz ergänzen. Die Neuregelung ermöglicht es den zuständigen Behörden in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, Untersuchungen vorzunehmen, die Rückschlüsse auf länger potenzielle Leiden der Tiere zu Lebzeiten zulassen. Hierbei sind insbesondere Betretungs- und Untersuchungsrechte sowie die Kennzeichnungspflicht zur Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb hervorzuheben. Eine regelmäßige und systematische Untersuchung an Falltieren ist notwendig, wie z.B. die Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung in Deutschland belegen.³ Viele Falltiere sind im großen Ausmaß vor dem Verenden bzw. der Tötung unnötigen Schmerzen und langanhaltenden Leiden ausgesetzt. Jedoch bezieht sich die durch die Gesetzesänderung angestrebte Überwachungsbefugnis bislang nur auf Rinder und Schweine. In der Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019 (BT-Drucksache 93/19 (Beschluss)) ist eine derartige Beschränkung allein auf diese beiden Tiergruppen jedoch nicht vorgesehen. Festzustellen ist, dass in den Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) in größerer Anzahl auch Tierkörper von Schafen und Ziegen anfallen, die - ebenfalls wie Rind und Schwein - nach Vorschriften der Europäischen Union zu kennzeichnen sind. Somit besteht auch bei diesen Tiergruppen die Möglichkeit einer Rückverfolgbarkeit von Tierschutzverstößen. Sinnvoll ist es daher, diese Vorschrift grundsätzlich auf alle landwirtschaftlich gehaltenen Tiergruppen anzuwenden. Neben Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, gehören hierzu auch dringend Equiden und Geflügel. Diese Ergänzung erscheint ebenfalls sinnvoll, umsetzbar und verhältnismäßig

³ vgl. u.a. E. große Beilage (2017): Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. TiHo Hannover; DVG-Verlag.



Tierschutz.
Weltweit.

ELFTER ABSCHNITT STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN

Zu § 17

In § 17 Satz 1 ist „drei“ durch „fünf“ zu ersetzen.

In § 17 Nummer 2 Buchstabe a und b muss „erhebliche“ gestrichen und „Schäden“ eingefügt werden.

Begründung:

Die Freiheitsstrafe für Tierquälerei gemäß § 17 muss auf bis zu fünf Jahre erhöht werden, um tierschutzwidriges Verhalten schärfer ahnden zu können. Zudem fehlt in den Straftatbeständen nach § 17 Nummer 2 der Begriff „Schäden“. Zahlreiche Strafverfahren werden trotz klarer Tierschutzverstöße eingestellt, da anhaltende Leiden oder Schmerzen nicht nachgewiesen werden können. Demgegenüber können Schäden leichter nachgewiesen werden, etwa anhand von pathologischen Untersuchungen. Für eine konsistente Rechtsanwendung – auch unter Berücksichtigung des § 1 TierSchG – bedarf es daher einer Ergänzung.

Zu § 18

In § 18 Absatz 1 Nummer 3b ist die Angabe „13b“ einzufügen.

Begründung:

Bislang fehlt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Verstöße gegen erlassene Katzenschutzverordnungen zu sanktionieren, da § 13b nicht im Bußgeldkatalog des § 18 aufgeführt ist. Mitunter hindert dies Kommunen daran, Katzenschutzverordnungen zu erlassen, wenn sie vom Land durch Rechtsverordnung dazu ermächtigt wurden, weil sie keine Handhabe gegen Verstöße haben. Für ein humanes Streunerkatzen-Populationsmanagement ist der flächendeckende Einsatz von Katzenschutzverordnungen, die die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilebenden Katzen vorsehen, dringend anzuraten. Eine Ergänzung von § 18 Absatz 1 Nummer 3b wird daher empfohlen.

Zu § 20



Tierschutz.
Weltweit.

In § 20 ist eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, auch nach wiederholten Verstößen gegen § 18 ein lebenslanges Haltungsverbot oder Betreuungsverbot auszusprechen. Bislang eröffnet § 20 lediglich die Möglichkeit ein Haltungsverbot oder Betreuungsverbot auszusprechen, wenn ein Verstoß gegen § 17 vorliegt.